

## Musterstellenbeschreibung für Praxisanleiter / innen

### Funktion / Ziel der Stelle PRAXISANLEITENDE PERSON (PA)

Die PA bildet das Bindeglied zwischen der theoretischen und der praktischen Ausbildung nach dem PflBG bzw. den landesrechtlich geregelten Helferberufen in der Pflege. Sie stellt die praktische Ausbildung von Auszubildenden (Azubis) sicher in Zusammenarbeit mit der kooperierenden Pflegeschule des TdpA und dem Pflegepersonal auf den Stationen, Wohnbereichen, im ambulanten Dienst bzw. an sonstigen Einsatzorten und führt geplante und strukturierte Anleitungen während des praktischen Einsatzes durch. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf alle Bereiche des TdpA, in denen Azubis zum Einsatz kommen.

### Stelle ist angesiedelt (fakultativ):

Vorgesetzte: Pflegedirektion, Pflegedienstleitung, Einrichtungsleitung, andere

Stellvertretung: Funktionsgleiche Praxisanleitende, nicht freigestellte Praxisanleitende, andere

### Freistellung: Die Freistellung erfolgt

- zu 100 %
- Die Freistellung erfolgt zu % in Abhängigkeit von der Anzahl der Azubis (Azubis des TdpA zzgl. der Azubis von Kooperationspartner, die beim TdpA Pflichteinsätze absolvieren) für die Tätigkeiten, die über das Ausbildungsbudget ausgeglichen werden (Anlage 1 PflAFinV) sowie der darüberhinausgehenden Aufgaben.

### Qualifikation / Befähigung:

Die PA besitzt die Befähigung nach § 4 PflAPrV (3) durch eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden (bzw.: Sie erfüllt die Voraussetzung für eine Gleichstellung, falls sie am 31. Dezember 2019 nachweislich über die Qualifikation zur Praxisanleitung nach § 2 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder § 2 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung verfügt hat.).

Die PA absolviert kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich. Die Einhaltung der Fortbildungspflicht wird in Abstimmung mit der Pflegeschule gemäß den geltenden Anforderungen dokumentiert.

Vergütung (fakultativ): Tarifvertrag, Vergütungsrichtlinie, hausinterne Regelung des Arbeitgebers

Aufgabenbereich Funktion:

Aufgabe der PA ist es, im Bereich der Ausbildung nach dem PflBG

- die Ausbildung nach § 8 PflBG inklusiv der Ausbildungsplanung insoweit zu organisieren, als die Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht an die Pflegeschule übertragen wurde,
- die Azubis schrittweise an die Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann heranzuführen,
- die Praxisanleitung im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit, geplant und strukturiert auf der Grundlage des vereinbarten Ausbildungsplanes durchzuführen bzw. dies mit den nichtfreigestellten PA abzustimmen (unter Beachtung § 4 (2) PflAPrV bzgl. Berufserfahrung im jeweiligen Einsatzbereich),
- die Azubis zu bewerten und zu benoten,
- die Verbindung mit der Pflegeschule zu halten,
- die Aufgaben als Fachprüfer im Prüfungsausschuss nach § 10 PflAPrV zu übernehmen,
- die Azubis zum Führen des Ausbildungsnachweises anzuhalten,
- und ggf. die Anleitung extern in anderen Einrichtungen zu übernehmen.

Weitere Aufgaben außerhalb des PflBG:

- Übernahme der Praxisanleitung für weitere Ausbildungen (Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und ggf. andere Ausbildungen / Bildungsmaßnahmen),
- Beteiligung an der Auswahl der Azubis,
- Beteiligung am Qualitätsmanagement,
- Beteiligung am Ausbildungsmarketing.

Abkürzungen:

PA: Praxisanleitende Person/en  
PflBG: Pflegeberufegesetz  
PflAPrV: Pflegeausbildungsprüfungsverordnung  
TdpA: Träger der praktischen Ausbildung  
Azubi: Auszubildende / r

Erläuterung: Diese Musterstellenbeschreibung für eine PA dient als Vorlage und ist trägerspezifisch anzupassen.

Insbesondere sollte der Umfang der Delegation der Verantwortung des TdpA für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation (vgl. § 8 (1) PflBG) auf die PA trägerspezifisch festgeschrieben sein. Daher ist insbesondere der Punkt „**Aufgabenbereich Funktion**“ der PA aufgrund ihrer unterschiedlichen Einbindung (freigestellt, zentralisiert, stationsgebunden, zugordnet zur Pflegeschule etc.) einrichtungsspezifisch anzupassen, ggf. zu kürzen oder durch weitere Aufgabenbeschreibungen zu konkretisieren (vgl. Formulierungsvorschläge im Anhang).

Anhang:

Beispielhafte Aufzählung von Tätigkeiten der PA zur Konkretisierung des Aufgabenbereiches

- Planung, Vor-, Nachbereitung und Dokumentation der Anleitung
- Durchführung, Überwachung und Reflexion der praktischen Anleitung unter Berücksichtigung der pflegerischen Zielsetzung und des Ausbildungsstandes
- Enger Austausch mit den stationsgebunden PA über den Lernstand und Kompetenzentwicklung
- Pflegehandlungen für die Azubis transparent machen
- Übernahme der Verantwortung in Bezug auf die Sicherheit der zu pflegenden Menschen wie auch für die Rechtssicherheit aller Beteiligten
- Prüfungsvorbereitung und selbstverantwortliche Gestaltung von Probeexamen
- Urlaubsplanung in Abstimmung mit der Pflegeschule und Führung des Dienstplanes
- Sorge für die Einhaltung aller festgelegten Rahmenbedingungen, Pflegekonzepte und Dienstanweisungen im Rahmen der praktischen Anleitung
  
- Überprüfung der Lernentwicklung der Azubis
- Mitwirkung bei den Probezeitkonferenzen
- Reflexionsgespräche mit den Azubis während des praktischen Einsatzes
- Gezielte Begleitung und Lernberatung der Azubis
- Wahrnehmung und Unterstützen der Interessen der Azubis in Bezug auf die praktische Ausbildung
- Führen von Konfliktgesprächen bzw. Beratung in Krisensituationen
- Reflektion und/oder Bewertung der Anleitung
  
- Rückmeldung an die Pflegeschule bzw. kooperierende TdpA.
- Hospitation / Mithilfe / Durchführung von fachpraktischem Unterricht und Projekten
- Mitwirken bei Bewerbungsgesprächen, Bewerberauswahl und – marketing (Messen etc.)
  
- Mitwirkung an Evaluation und Weiterentwicklung des Ausbildungskonzepts sowie des Lernangebotes in einzelnen Ausbildungsbereichen
- Beteiligung an der Erstellung des praktischen Curriculums nach PflBG bzw. Weiterentwicklung der Konzepte zur praktischen Ausbildung in enger Zusammenarbeit mit Pflegeschule und Pflegedirektion
- Organisation und Durchführung des Qualitätszirkels PAM (PA und Mentoren) für interne und externe Praxisanleiter
- Mitwirkung bei der Organisation und Durchführung der jährlichen Fortbildung für Praxisanleiter und Mentoren der praktischen Ausbildung Ausarbeitung und Weiterentwicklung von Einarbeitungskonzepten und Lernangeboten der Station
- Einarbeitung neuer Praxisanleitenden
  
- Kontinuierliche Anpassung und Erweiterung des Wissens an die neuesten Erkenntnisse durch Fachliteratur und Fortbildungsbesuche
- Mitarbeit bei hausinternen Arbeitsgruppen und Teilnahme an externen Tagungen
  
- Teilnahme an Besprechungen mit der Pflegedirektion und der Pflegeschule
- Teilnahme am Arbeitstreffen der PA